

**STADT WILDBERG**  
**Landkreis Calw**

**Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.2016**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Nach § 3 wird § 3a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

**§ 3a**

**Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wildberg, den 18. Dezember 2020

gez. Ulrich Bürger  
Bürgermeister